

Lfd. Nr. Datum	Behörden, sonstige TÖB	Stellungnahme Kurzinhalte der Anregungen /Hinweise	Abwägung
1. 10.11.20	Landkreis Helmstedt	<p>Hinweise zu den Abständen der Baugrenzen zu den Pflanzflächen Meiner Anmerkung hinsichtlich der Schwierigkeiten die sich durch eine unmittelbare Angrenzung der überbaubaren Flächen an den festgesetzten Pflanzstreifen ergeben können, sind in der aktuellen Planung berücksichtigt worden. Baugrenzen und Pflanzstreifen grenzen nicht mehr unmittelbar aneinander; sie weisen nunmehr einen Abstand von 2 m zueinander auf. Eine objektive Schallminderung ist durch den geplanten Pflanzstreifen entgegen der Aussagen unter Abschnitt 9.8 der Entwurfsbegründung nicht möglich, vielleicht mag sich durch ihn aber die subjektive Bewertung ändern.</p> <p>Hinweise zum Artenschutz Die Ausführungen unter Abschnitt 7 der Entwurfsbegründung sind hinsichtlich des Artenschutzes der Feldlärche überarbeitet worden. Eine Berücksichtigung fand nunmehr dahingehend statt, dass eine Eignung der Fläche als Feldlerchen-Habitat aufgrund von bereits vorhandenen Störwirkungen verneint und somit ein regelmäßiges Vorkommen der Art ausgeschlossen wird. Der Argumentation kann gefolgt werden. Daher kann der Tatbestand der Zerstörung einer regelmäßigen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine faunistische Untersuchung und somit ein Negativ-Nachweis fand jedoch nicht statt. Ein sporadisches Vorkommen der Feldlerche ist nicht auszuschließen. Daher weise ich darauf hin, dass auch die Individuen dem Schutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und der möglichen Zerstörung von eventuell vorhandenen Nestern empfehle ich einen Baubeginn für die Erschließungsarbeiten außerhalb der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines Jahres.</p> <p>Bedenken zum Flächenverbrauch Meine Bedenken hinsichtlich der Bebauung im Außenbereich bleiben bestehen, da aus Sicht des Bodenschutzes die Ausweisung als Baugebiet im Flächennutzungsplan nicht mit dem Schutz des Bodens und der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Niedersachsen zum fortschreitenden Flächenverbrauch zu vereinbaren ist. Die Gemeinde wird aufgefordert bei künftigen Planungen die Voraussetzungen zu schaffen, eine vorrangige Innenentwicklung und Nachverdichtung zu ermöglichen und damit die Vorgaben der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Niedersachsen zum fortschreitenden Flächenverbrauch zukünftig zu erfüllen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen, um eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. In Meinkot sind die Möglichkeiten der vorrangigen Innenentwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sehr eingeschränkt. Innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüge sind nur zwei bis drei Baulücken vor-</p>

Lfd. Nr. Datum	Behörden, sonstige TÖB	Stellungnahme Kurzzinhalt der Anregungen /Hinweise	Abwägung
		<p>Hinweise zur Versiegelung Für die versiegelten Flächen fordere ich weiterhin eine angemessene Entsiegelung oder die Versiegelung der Flächen durch gleichwertige Maßnahmen an</p>	<p>handen, die trotz Nachfrage nicht verfügbar sind. Um einer sinnvollen Ortsentwicklung und der Nachfragesituation zu entsprechen, hat sich die Gemeinde entschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen und durch Neuausweisung Baugrundstücke zur Verfügung zu stellen. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sollen landwirtschaftlich, genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Freie Bauflächen im Innenbereich stehen in Meinkot nicht zur Verfügung. Die erwähnten Flächen nördlich der Lindenstraße liegen planungsrechtlich gleichermaßen im Außenbereich wie das Plangebiet und werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Eine Ausweisung von Bauflächen nördlich der Lindenstraße ist zunächst naheliegend, um die beiden getrennten nördlichen und südlichen Siedlungsteile der Ortschaft zu verbinden, zumal der Flächennutzungsplan hier bereits in einer Bautiefe Wohnnutzung vorsieht. Bei der Abwägung der unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten von Meinkot wurde von einer Ausweisung von Bauflächen an der Lindenstraße Abstand genommen, da hier in direkter Nachbarschaft zur Ortsdurchfahrt durch Verkehrslärm die Orientierungswerte für Wohnnutzung nach DIN 18005 Schallschutz im Städtebau deutlich überschritten werden. Des Weiteren liegen in dem Bereich schwierige Baugrundverhältnisse vor, die in Nachbarschaft zum Mühlengraben Feuchtigkeit und Stauässe erwarten lassen. Die historische Entwicklung von Meinkot mit zwei Siedlungsteilen ist aus der ursprünglichen Ansiedlung von Hofstellen im Norden und der südlich, abgesetzt gelegenen Mühle entstanden. Zwischen den beiden gewachsenen Siedlungsteilen hat es mit der Teichfläche und den Wiesenflächen mit dem Mühlengraben immer eine Zäsur gegeben. Dadurch ist von Süden kommend die Ansicht des Altdorfes nicht durch Bebauung beeinträchtigt worden.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorrangig zu vermeiden und zu minimieren.</p>

Lfd. Nr. Datum	Behörden, sonstige TÖB	Stellungnahme Kurzzinhalt der Anregungen /Hinweise	Abwägung
		<p>anderer Stelle auszugleichen.</p> <p>Hinweis zum Bodenmanagement Hierzu wäre im Begründungstext des Bebauungsplanes ein nachhaltiges Konzept zum Bodenmanagement darzustellen.</p> <p>Hinweis zum Verkehrslärm der L 647 Die wichtigen bislang fehlenden immissionsschutzrechtlichen Nebenberechnungen, sind den Unterlagen als Bekräftigung nunmehr beigefügt worden. Die geforderten Nachweise zum Verkehrslärm welcher von der L 647 ausgeht, sind demnach erbracht. Der Orientierungswert der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für allgemeine Wohngebiete wird durch den Verkehrslärm der Landesstraße 647 demnach ab einem Abstand von 96 m eingehalten. In dem ca. 150 m entfernten Plangebiet werden die Werte daher deutlich unterschritten. Somit bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Als grünordnerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind im Bebauungsplans die Begrenzung der Versiegelung (GRZ) und Randeingrünung des Baugebietes mit Baum- und Strauchpflanzungen festgesetzt. Unvermeidbare Beeinträchtigungen u.a. durch Bodenversiegelung sollten durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p>Die überschlägige Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt hat ein Ausgleichsbedarf von 6.500 Werteinheiten ergeben. Eine Festsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich, da die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13b BauGB erfolgt. Danach gilt mit Verweis auf den § 13a BauGB, dass die zu erwartenden Eingriffe als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig sind.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes werden beachtet. Der Boden im Sinne des § 2 (2) BBodSchG erfüllt natürliche Funktionen, Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen u.a. auch als Fläche für Siedlung. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans werden Maßnahmen zur Vorsorge gegen und zur Begrenzung nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes wie Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, liegen nicht vor. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr. Datum	Behörden, sonstige TÖB	Stellungnahme Kurzzinhalt der Anregungen /Hinweise	Abwägung
		<p>Hinweise zu den Bauabschnitten Die Aufteilung der Bauabschnitte wurde gegenüber dem Erstentwurf verändert, die Wendeanlage soll nunmehr entfallen. Demnach muss unter Abschnitt 2. der Entwurfsbegründung der dritte Absatz redaktionell angepasst werden, um auch der graphischen Darstellung der Bauabschnitte unter Abschnitt 3.2 zu entsprechen.</p> <p>Bedenken zur Fahrbahnbreite der Planstraßen, den Grundstückzufahrten und den Park- und Stellplätzen Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der vorgenommenen Erweiterung der textlichen Festsetzung Nr. 3. „Garagen und überdachte Stellplätze“. Hier wird bereits jetzt ein Konfliktpotenzial hinsichtlich der Einhaltung der GRZ II auf den einzelnen Baugrundstücken gesehen, da bei einer Einhaltung von 3 m Stauraum vor der Garage nunmehr ein weiterer Stellplatz erforderlich wird. Damit wären bereits 27m² Fläche nur hierfür versiegelt. Um sicherzugehen, dass die GRZ II eingehalten werden kann, sollten daher die Grundflächen der Grundstücke entsprechend größer zugeschnitten werden.</p> <p>Weiter würde das Aufstellen einer Garage oder Carport längs der Straße nicht im Einklang mit der örtlichen Bauvorschrift Nr. 2 stehen, welche Anforderungen an die Gestaltung der Einfriedungen in der Weise setzt, dass diese 1,20 m nicht überschreiten dürfen. Es ist nur schwer nachvollziehbar, wieso die Einfriedungen in ihrer Höhe begrenzt, eine Garage oder ein Carport in diesem Bereich jedoch bis zu einer Höhe von 3 Meter, ohne weiteres möglich sind.</p> <p>Hinweise zur Fahrbahnbreite der Planstraßen, den Grundstückzufahrten und den Park- und Stellplätzen Die Anzahl der Stellplätze auf den Grundstücken sowie die Festlegung der Breite der Grundstückzufahrten führen sicherlich zu einer Entschärfung der Parksituation. Wie die Entwicklung in der Praxis aussehen wird, bleibt abzuwarten, da nicht max. 4 Einstellplätze zur Verfügung stehen, sondern unter Umständen weniger, aufgrund der fahrtechnischen Einschränkungen (schräges Ein-/Ausfahren aufgrund geringer Straßenbreite). Insbesondere für Besucher (z.B. anlässlich einer Feier) dürfte es eine Herausforderung darstellen, eine Abstellmöglichkeit für ihr Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum zu finden, die keine</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Die Bedenken werden berücksichtigt. Die textliche Festsetzung wird geändert.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Der Bebauungsplan berücksichtigt die verkehrlichen Belange ausreichend. Es erfolgt eine detaillierte Konkretisierung im Zuge der Ausbauplanung.</p>

Lfd. Nr. Datum	Behörden, sonstige TÖB	Stellungnahme Kurzzinhalt der Anregungen /Hinweise	Abwägung
		<p>Behinderung für andere Verkehrsteilnehmer darstellt. Gleiches gilt für volljährige Kinder, die noch im Elternhaus wohnen und ein Fahrzeug aufgrund der ländlichen Lage benötigen, um mobil zu sein. Die „bewegte“ Topographie des Plangebietes erschwert gegebenenfalls auch nachträgliche Lösungen, wie beispielsweise die Schaffung weiterer Einstellplätze auf dem Grundstück.</p> <p>Auf den Verkehrsraum vermindert wirkt sich zum einen die Festsetzung „Pflanzung von 8 Bäumen“ aus, sofern sich die Bäume im Straßenbereich außerhalb der Entwässerung befinden.</p> <p>Zum anderen verringern die vorgesehenen 3 Parkplätze den Raum für den fließenden Verkehr und gegebenenfalls die Rangierräume an den Grundstücksausfahrten.</p> <p>Ich bitte im Zuge der Ausbauplanung die Lage der Parkplätze und der Bäume besonders gründlich im Hinblick auf die Nähe von Grundstücksausfahrten mit den erforderlichen Rangiervorgängen zu prüfen. Bei einer Restfahrbahnbreite von 5,85 m wäre dies problemlos möglich, bei Einschränkungen durch Parkplätze oder Bäume könnte dies problematisch werden.</p> <p>Hinweis zu archäologische Fundstellen Auf der Planfläche sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Dennoch ist aufgrund der Topografie nicht ausgeschlossen, dass bei den Erdarbeiten bisher unbekannte Denkmalsubstanz zutage kommt. Sollten bei der Realisierung des Baugebietes Bodenfunde angetroffen werden, so ergäben sich aus § 14 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bestimmte Verhaltensmaßnahmen, insbesondere eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber der Unteren Denkmalbehörde in meinem Hause (Ansprechpartnerin: Frau Palka unter der Durchwahl -2205) oder der Gemeinde. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig die o.g. Anzeige nicht unverzüglich erstattet.</p> <p>Hinweis Kostenbelastung Eine Kostenbelastung für die Gemeinde aus der Durchführung des Bebauungsplanes wird im Abschnitt 12. der Entwurfsbegründung, unter Hinweis auf die Realisierung durch einen Erschließungsträger, verneint. Damit stellt sich die Frage nach der Tragbarkeit dieser Kosten für die Gemeinde nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr. Datum	Behörden, sonstige TÖB	Stellungnahme Kurzzinhalt der Anregungen /Hinweise	Abwägung
		<p>che System auszurichten (Abschnitt II Ziffer 1.1.1 Abs. 3), Ortschaften ohne zentralörtliche Funktion unterliegen der Eigenentwicklung, die den Orientierungswert von 3,5 Wohneinheiten pro Jahr und pro 1000 Einwohnern nicht überschreiten soll (Abschnitt II Ziffer 1.3). Die Einhaltung des Orientierungswertes ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung üblicherweise für einen Planungszeitraum von zehn Jahren zu prüfen.</p> <p>Der Ortschaft Meinkot ist im RROP 2008 keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Bei einer zugrunde gelegten Einwohnerzahl von etwa 550 Einwohnern und einem Planungshorizont von zehn Jahren ergibt sich für die Eigenentwicklung folglich ein Potenzial von ca. 19 Wohneinheiten. Durch die geplante Festsetzung eines Baugebietes mit insgesamt 26 Bauplätzen wird dieser Orientierungswert überschritten, Die Begründung zum Bebauungsplan stellt allerdings eine Teilung des Baugebietes in zwei Bauabschnitte dar, von denen der erste mit geplanten 13 Baugrundstücken das Potenzial der Eigenentwicklung für einen Zeitraum von etwa sieben Jahren ausschöpft,</p> <p>Sofern diese vorgesehene Teilung des Baugebietes in zwei Bauabschnitte umgesetzt wird und die Bauabschnitte zeitlich aufeinanderfolgend realisiert werden, bestehen gegenüber der Planung aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.</p>	
3.	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
4.	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
5.	LBEG Landesamt für Bergbau-, Energie und Geologie		
6.	LGLN Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften		
7.	LGLN - Katasteramt Helmstedt		
8.	LGLN - Kampfmittelbeseitigung		

Lfd. Nr. Datum	Behörden, sonstige TÖB	Stellungnahme Kurzzinhalt der Anregungen /Hinweise	Abwägung
9. 22.02.21	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Hinweise Die Aufnahme unseres Hinweises zu Auftreten und Tolerierung landwirtschaftlicher Emissionen sowie die Darlegung der Ergebnisse der Erhebung innerörtlicher Baulandreserven und Baulücken begrüßen wir. Weiterhin bitten wir um Berücksichtigung unserer Anmerkungen zum Abstand der Anpflanzungen an Ackerseiten sowie zum regelmäßigen Rückschnitt bei herüberhängendem Geäst. Weitere landwirtschaftliche Belange sehen wir nicht berührt, sodass wir die Planungen unter o.g. Voraussetzungen mittragen können.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt.</p>
10.	Nds. Landesforsten, Forstamt Wolfenbüttel		
11.	Wasserverband Vorsfelde		
12.	Unterhaltungsverband Oberaller		
13.	TenneT GmbH		
14.	Avacon AG (AVA Leitungsauskunft)		
15.	Deutsche Post AG		
16.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien		
17. 02.10.20	Deutsche Telekom Technik	<p>Hinweise zu vorhandenen Telekommunikationslinien Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Leitungsrechte werden nicht ausgewiesen, da eine Grunddienstbarkeit innerhalb der öffentlichen Fläche grundsätzlich gegeben ist.</p>

Lfd. Nr. Datum	Behörden, sonstige TÖB	Stellungnahme Kurzzinhalt der Anregungen /Hinweise	Abwägung
		<p>daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, • entsprechend § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung," • der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. • eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordination der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	
18.	Vodafone GmbH		
19.	WOBCOM GmbH		

Lfd. Nr. Datum	Behörden, sonstige TÖB	Stellungnahme Kurzzinhalt der Anregungen /Hinweise	Abwägung
20. 08.03.21 03.11.20	LSW Netz Wolfsburg	<p>Keine Bedenken Hinweise Bitte berücksichtigen Sie die Hinweise der Stellungnahme vom 03.11.2020. Bei Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans.</p> <p>Stellungnahme vom 03.11.2020 Hinweise zur 20-kV-Doppelfreileitung Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf der Meine“ wird am nordöstlichen Rand von unserer 20-kV-Doppelfreileitung tangiert. Unsere 20-kV-Doppelfreileitung ist mit einem 24 m breiten (jeweils 12 m links und rechts der Leitungsmittelachse gemessenen) grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen hinterlegt. Nach den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (DIN EN 50423-1) sind im Bereich des Schutzstreifens bei Baumaßnahmen oder bei Anpflanzungen die darin geforderten Mindestabstände dauerhaft einzuhalten. Hiernach ist unter anderem zu beachten, dass zur Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände keine Aufschüttungen vorgenommen werden bzw. vorgenommen wurden, die nach oben genannter DIN EN Vorschrift geforderten Mindestabstände z.B. zu Gebäuden und Gebäudeteilen dauerhaft eingehalten werden (z.B. >3 m lotrechter Mindestabstand zwischen Leiterseil und Dach bei Dachneigungen >15°), die Eindeckung des Daches mit feuerhemmender Dachendeckung erfolgt. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass bei entsprechender Witterung von den Leiterseilen Eis- und Schneebrocken herabfallen können. Die Haftung für hierdurch möglicherweise entstehende Schäden können wir nicht übernehmen. Bei Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Auf der Meine“.</p>	<p>Die Hinweise wurden bereits beachtet.</p>
21.	Harzwasserwerke		
22.	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		

Lfd. Nr. Datum	Behörden, sonstige TÖB	Stellungnahme Kurzzinhalt der Anregungen /Hinweise	Abwägung
23.	Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig		
24.	Industrie- und Handels- kammer Braunschweig		
25.	Handwerkskammer Braun- schweig-Lüneburg-Stade		
26.	Bischöfliches Generalvika- riat Hildesheim		
27.	Landeskirchenamt Wolfen- büttel		
28.	Agentur für Arbeit		
29.	Finanzamt Helmstedt		
30.	Staatliches Baumanage- ment Braunschweig		
31.	BAIUD der Bundeswehr		
32.	Polizeiinspektion Helmstedt		
33.	Freiwillige Feuerwehr		
34. 01.02.21	Örtlicher Selbstschutzleiter	Keine Bedenken	

Lfd. Nr. Datum	Behörden, sonstige TÖB	Stellungnahme Kurzzinhalt der Anregungen /Hinweise	Abwägung
-------------------	------------------------	---	----------

Interessenverbände

IV 1. 12.03.21 05.11.20	Nds. Landvolk	<p>Verweis auf die Stellungnahme vom 05.11.2020:</p> <p>Stellungnahme vom 05.11.2020: Grundsätzlich keine Bedenken</p> <p>Hinweise zur Innenentwicklung Stets wird seitens der Landwirtschaft die Nutzung einer bereits versiegelten Fläche für Baugebiete bevorzugt. Da in Meinkot die Möglichkeiten einer Innenentwicklung insbesondere durch Maßnahmen der Nachverdichtung und durch Schließung von Baulücken ausgeschöpft sind, erheben wir grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planungen, weisen jedoch auf einen sparsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen hin.</p>	Die Hinweise werden beachtet.
IV 1.	NABU Niedersachsen		
IV 1.	BUND Kreisgruppe Helmstedt		

Nachbargemeinden und Mitgliedsgemeinden

N 1.	Stadt Wolfsburg		
N 2..	Stadt Oebisfelde		
N 3. 03.02.21	Gemeinde Bahrdorf	Keine Bedenken	
N 4. 02.02.21	Gemeinde Danndorf	Keine Bedenken	

Lfd. Nr. Datum	Behörden, sonstige TÖB	Stellungnahme Kurzzinhalt der Anregungen /Hinweise	Abwägung
N 4. 04.02.21	Gemeinde Grafhorst	Keine Bedenken	
N 5. 03.02.21	Gemeinde Groß Twülpstedt	Keine Bedenken	

Private Stellungnahmen gem. § 3 (2) Öffentliche Auslegung

P 1.	Peter Müller, Halbmorganweg 30, Meinkot	<p>Hinweise zur Anbindung zur Landesstraße Ich habe eine Frage zum Grundstücksanschluss zu den Grundstücken vom Halbmorganweg. Laut veröffentlichten Zeichnungen ist keine Verbindung zwischen der Straße "Auf der Meine" und der Landstraße nach Velpke geplant. Dies hat meiner Meinung nach zwei entscheidende Nachteile: Der Halbmorganweg war ursprünglich keine Sackgasse für Fußgänger, da neben der Hausnummer 34 zur Zeit, als wir unser Grundstück gekauft haben, ein Gehweg eingeplant war. Aktuell wird der Randstreifen zwischen den feldseitigen Grundstücken und der Ackerfläche als Trampelpfad genutzt. Dies würde sich möglicherweise intensivieren, schon jetzt nutzen Interessenten diesen Streifen als Gehweg (oder kürzen über die landwirtschaftliche Fläche zum Schaden der Ernte ab.).</p> <p>Hinweise zum Oberflächenwasser Der zweite Grund ist das Oberflächenwasser, das von der Ausgleichswiese neben der Landstraße in Richtung Neubaugebiet fließt. Dazu kommt noch Oberflächenwasser, das vom Acker abfließt. Aktuell sammelt sich dieses Wasser auf der Ausgleichswiese zwischen unserem Grundstück (Nr. 30) und dem benachbarten Grundstück (26?). Dies ist nicht mehr möglich, wenn dort ein Grundstück entsteht. Ohne Gehweg existiert aber kein Drainagesystem, das dieses Wasser abführt. Gibt es für dieses Szenario eine Lösung?</p>	<p>Die Hinweise werden nicht berücksichtigt. Das Erfordernis einer fußläufigen Verbindung wird nicht gesehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik der Oberflächenentwässerung wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
------	---	---	--